

Landtag NRW
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2757**

A15, A05, A19

Bonn, 11. Mai 2015

Stellungnahme zum Entwurf des 12. Schulrechtsänderungsgesetz Drucksache 16/8441

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KED in NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Die KED in NRW begrüßt grundsätzlich die mit dem o.g. Entwurf vorgesehene Anpassung des Schulgesetzes NRW an die inzwischen eingetretenen verfassungs- und schulrechtlichen Entwicklungen.

Insbesondere die Einführung des § 132 c (Sicherung von Schullaufbahnen) ist dringend erforderlich. Denn es muss sichergestellt sein, dass – trotz der Unsicherheit, ausgelöst durch das aus unserer Sicht höchst bedauerliche Hauptschulsterben - die Möglichkeit zum anderweitigen Erwerb von Hauptschulabschlüssen bestehen bleibt. Wir haben allerdings unsere Zweifel, ob die Einrichtung von Hauptschulklassen als binnendifferenzierter Unterricht im Klassenverband der Realschulen wirklich für alle Beteiligten die beste Lösung ist. Betonen möchten wir in diesem Zusammen außerdem ausdrücklich, dass auch die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens sich ihrer Verantwortung in diesem Zusammenhang bewusst werden. Denn auch dort muss bei entsprechendem Elternwunsch eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulformen erfolgen.

Auch wenn wir uns als Elternverband über die bisherige Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Auswahl des Schulleiters gefreut haben, verkennen wir nicht die in der Vergangenheit aufgetretenen rechtlichen Probleme mit dem § 61 (Bestellung der Schulleitung) und stimmen von daher den vorgesehenen Modifikationen zu. Wir begrüßen insbesondere, dass auch zukünftig Eltern im Rahmen der Beteiligung der Schulkonferenz in das Verfahren zur Bestellung der Schulleitung einbezogen werden.

Wir sehen auch die Notwendigkeit, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 3. 2015 zum Kopftuchverbot an NRW- Schulen schulgesetzlich umzusetzen. Das wir als katholischer Elternverband die beabsichtigte Streichung des Satz 3 in §57, Abs. 4 SchulG



bedauern, liegt auf der Hand. Umso wichtiger ist uns daher die in Satz 4 weiterhin bestehende Ausnahmeregelung für Religionsunterricht und Bekenntnisschulen. Es versteht sich von selbst, dass wir uns verstärkt für deren Förderung und Erhalt einsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Heermann
Landesvorsitzender